

SAV  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

S
OAR  
OAD

SNV•**FSN** 

Per Mail an:

regulierung@gs-efd.admicn.

Eidg. Finanzdepartement

GS und Rechtsdienst EFD

Bundesgasse 3

3003 Bern

Bern, 8. September 2015

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf der neuen Geldwäschereiverordnung (GwV)

durch:

- Schweiz. Anwaltsverband (SAV)
- Schweiz. Notarenverband (SNV).
- Selbstregulierungsorganisation des SAV und des SNV

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme einzureichen.

1. Zu Art. 12 GwV

Wird ein Finanzintermediär von einer SRO wegen Verletzung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen ausgeschlossen, so hat er gemäss Art. 12 noch 2 Monate Zeit, entweder bei einer anderen SRO ein Gesuch um Anschluss einzureichen oder bei der FINMA ein Gesuch um Bewilligung für die berufsmässige Ausübung einzureichen.

Es fehlt die Bestimmung, ob die 2 Monate-Frist direkt nach dem Ausschlussentscheid zu laufen beginnt oder erst ab deren Rechtskraft. Wir sind der Meinung, dass die Frist erst nach der Rechtskraft laufen soll und beantragen deshalb die Präzisierung in der GwV.

Antrag: Ergänzung von Art. 12 Abs. 1 GwV

*Tritt ein Finanzintermediär, der weiterhin berufsmässig als Finanzintermediär tätig sein will, aus einer SRO aus oder wird er aus einer solchen ausgeschlossen, so muss er innerhalb von zwei Monaten **nach dem Austritt bzw. nach dem rechtskräftigen Ausschlussentscheid** bei einer anderen SRO ein Gesuch um Anschluss oder bei der FINMA ein Gesuch um Bewilligung für die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit einreichen.*

2. Zu Art. 18 GwV

Zu Recht wird im Erläuterungsbericht (Seite 9) festgehalten, dass es Fälle gibt (Verein, Stiftungen) bei welchen die wirtschaftlich berechnigte Person gar nicht festgestellt werden kann. Weiter wird – ebenfalls im Erläuterungsbericht – festgehalten, dass dies in diesen Fällen „entsprechend festzuhalten“ sei.

Demgegenüber findet sich im Entwurf der Verordnung selber leider kein solcher Hinweis. Art. 18 verlangt vielmehr, dass die wirtschaftlich berechnigte Person – ohne jede Ausnahme – festgestellt werden kann.

Die Rechtswirklichkeit ist aber so, dass z.B. bei einem Verein keine Person bestimmt werden kann, welche über einen Stimmenanteil von 25 % verfügt oder massgeblichen Einfluss auf den Verein hat.

Antrag: Ergänzung von Art. 18 Abs. 6 GwV

Neuer Absatz. 6: „Verfügt eine Gesellschaft namentlich aufgrund ihrer Rechtsform als Verein oder Stiftung nach schweizerischem Recht über keine wirtschaftlich berechnigte Person im Sinn des Gesetzes, ist dies entsprechend festzuhalten.“

3. Art. 20 GwV

Wir stellen fest, dass sich die Umschreibung der Meldepflicht in Art. 20 GwV in keiner Weise mit der Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 und Abs. 1bis GwG deckt.

Während Art. 9 Abs. 1 und Abs. 1 bis GwG eine Meldepflicht bei Kenntnis oder begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung vorsieht, geht die Verordnung wesentlich weiter. Bereits bei Zweifeln an der Rechtmässigkeit der Geschäftsbeziehung soll gemeldet werden müssen.

Damit hält sich die Verordnung jedoch nicht an den Gesetzestext und verschärft die Meldepflicht auf unzulässige Art und Weise.

Ebenfalls möchten wir festhalten, dass die Meldepflicht in Art. 9 Abs. 2 GwG eine Ausnahmebestimmung zugunsten der Anwältinnen und Anwälte, der Notarinnen und Notare enthält, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht. Diese Ausnahmebestimmung fehlt in Art. 20 GwV.

Antrag: Art. 20 GwV ist gesetzeskonform im Rahmen von Art. 9 Abs. 1 GwG zu formulieren. Zudem soll die Ausnahmebestimmung zugunsten der Anwältinnen und Anwälte sowie der Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht, ausdrücklich vorbehalten werden.

Unter höflicher Bitte um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen, verbleiben wir mit freundlichen Grüssen

Für den SNV und die SRO SAV/SNV

Präsident SRO SAV/SNV

Dr. Peter Lutz

Für den SAV

Präsident SAV

Dr. Sergio Giacomini